

20.04.2024
AZ 460.01
Andrea Kettner
Markus Hillenbrand

Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen

- **Erlass von Benutzungsbedingungen sowie**
- **Erlass von Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten**
- **Anpassung der Elternbeiträge jeweils zum 1. Januar 2025 und 2026**

I. Beschlussvorschlag

1. Es werden zum 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt die beiliegenden
 - Benutzungsbedingungen (Anlage 1) sowie
 - Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 2) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen.
2. Der Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung jeweils ab 1. Januar 2025 und 2026 entsprechend Anlage 3 und 4 wird zugestimmt.

II. Begründung

A. Benutzungsbedingungen sowie Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten

Die Nutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Die Anerkennung der geltenden Rahmenbedingungen erfolgt durch Unterschrift der Anmeldung und der dazugehörigen Unterlagen durch die Sorgeberechtigten. Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt und anschließend öffentlich bekanntgemacht.

Die Anmeldung für die Betreuungseinrichtungen für das kommende Kindergartenjahr erfolgt seit Anfang dieses Jahres online. Damit wird die Bearbeitung vereinfacht und standardisiert. Das Verfahren ist Teil des Prozesses zur Verwaltungsdigitalisierung, dazuhin wird für alle Beteiligten die bisher mit der Anmeldung verbundene Papierflut vermieden. In diesem Prozess war es der Gemeindeverwaltung ein Anliegen, die Rahmenbedingungen zur Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie über die Erhebung der Gebühren umfassend und kompakt zu formulieren. Grundlage für die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Vorschläge ist zum einen die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg. Zum anderen wurden verschiedene Regelungen anderer Träger übernommen, die im Blick auf praktische Erfahrungen sowohl im Einrichtungs- als auch im Verwaltungsbetrieb der

Kinderbetreuungseinrichtungen sinnvoll und zielführend erschienen. Die Entwürfe wurden dem Gesamtelternbeirat zur Stellungnahme vorgelegt. Ebenso wurden sie mit den kirchlichen Trägern zur analogen Anwendung abgestimmt. Von beiden Seiten gab es keine Einwendungen. Daher sollen die Benutzungsbedingungen sowie die Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen zum 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

B. Anpassung der Gebühren jeweils zum 1. Januar 2025 und 2026

Die strukturellen Hintergründe für die Erhebung von Elternbeiträgen wurden bereits mehrfach im Gemeinderat erläutert und beraten. Eine letzte ausführliche Darstellung erfolgte in der GR-Drucksache Nr. 76/2023.

Die Kindertagesbetreuung ist und bleibt der mit Abstand größte Kostenträger im kommunalen Haushalt. Im Haushaltsjahr 2024 belaufen sich die Gesamtaufwendungen für den laufenden Betrieb auf knapp 9,3 Mio. €. Nach Abzug von Landeszuschüssen und Elternbeiträgen verbleibt ein geplanter Subventionsbedarf von etwa -6,1 Mio. €, den die Gemeinde bzw. die Allgemeinheit aus dem Gesamthaushalt erbringen muss. Dies ist nochmals eine sehr deutliche Steigerung gegenüber den beiden Vorjahren (-4,6 Mio. € in 2022; -5,2 Mio. € in 2023). Auf der Aufwandsseite haben sich vor allem die Personalkosten in Folge der Tarifabschlüsse kräftig gesteigert. Dagegen stagnieren die Landeszuweisungen. Die in 2024 erhöhten Elternbeiträge fangen die Kostensteigerungen nur in einem beschränkten Maß auf.

Nach der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände sollen (in Übereinstimmung mit den Landeskirchen) 20 % der Kosten für die Kindertagesbetreuung über Elternbeiträge gedeckt werden. Für die Schülerhortbetreuung existiert keine solche politische Zielvorgabe – zumal sie bislang auf rein freiwilliger Basis angeboten wird (erst ab 2026 wird der Rechtsanspruch darauf verankert). Nach wie vor liegt der Elternanteil in Pliezhausen deutlich unter der o.g. Zielmarke. Sowohl in der vorläufigen Abrechnung für 2023 als auch in der Prognose für 2024 werden bei den kommunalen Einrichtungen insgesamt nur etwa 15 % erreicht.

Vor wenigen Wochen wurde die diesjährige Verbändeempfehlung veröffentlicht. Sie enthält eine zweistufige Vorgabe für die beiden Kindergartenjahre 2024/2025 (+ 7,5 %) und 2025/2026 (+ 7,3 %). Auf Grund der extrem angespannten Haushaltslage und den Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts ist die Gemeinde weiterhin gehalten, mit der Verbändeempfehlung zumindest Schritt zu halten. Einschließlich der freien Träger würde sich das jährliche Beitragsaufkommen um jeweils rund 100.000 € erhöhen. Selbst wenn es 2025/2026 zu keinen wesentlichen Kostensteigerungen kommen sollte, würde sich der Kostendeckungsgrad dann immer noch deutlich unter 20 % bewegen.

Natürlich ist es für die Eltern nicht erfreulich, dass sie für die Betreuung kontinuierlich mehr Geld aufbringen müssen – mit Steigerungsraten, die deutlich über der aktuellen Inflationsrate liegen. Zumal es nach wie vor keine einheitliche Handhabe auf Länderebene dafür gibt. Ein Verzicht auf die Erhöhung würde aber bedeuten, dass der steuerfinanzierte Anteil an der Kindertagesbetreuung noch größer würde – entgegen der für Baden-Württemberg ausgesprochenen Empfehlung. In der Folge müssten auf Grund des defizitären Haushalts dann Leistungen an anderer Stelle zurückgefahren werden.

Im Hinblick auf die vergleichsweise hohen Steigerungsraten der Verbändeempfehlung schlägt die Verwaltung zwei Kompensationsmaßnahmen vor. Wie in den Vorjahren soll die Erhöhung erst wieder zum Kalenderjahresbeginn vollzogen werden. Bezogen auf den regulären Lauf der Kindergartenjahre reduziert dies den effektiven Steigerungssatz, weil nur in 7 von 11 Monaten der höhere Beitrag fällig wird. Außerdem sollen in der Beitragstabelle die Schwellenwerte bei den Einkommensstufen um jeweils 10 % angehoben werden. Dadurch würde verhindert, dass die Eltern alleine durch inflationsausgleichende Lohnsteigerungen in eine höhere Beitragsstufe vorrücken, ohne dass sie einen Reallohnzuwachs zu verzeichnen haben. Die aktuellen Schwellenwerte gelten unverändert seit knapp 4 Jahren.

Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Systematik der 2020 eingeführten Beitragstabelle ganz maßgeblich von den damaligen Elternvertretungen erarbeitet wurde. Bei der Einführung bestand Konsens darüber, dass darauf aufbauende Gebührenerhöhungen keiner erneuten Grundsatzdebatte mit den Elterngremien bedürfen, solange und soweit sich die Beschlussvorschläge der Verwaltung im Rahmen der Verbändeempfehlung bewegen. Diese Position wurde auch mit den aktuellen Elternvertretungen nochmals ausgetauscht. Alle Eltern und Sorgeberechtigten wurden dazu bereits schriftlich über die Verbändeempfehlung und die Umsetzungsabsicht der Verwaltung informiert. Somit ist ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet.

Die Verbändeempfehlungen machen auch konkrete Vorschläge für die Beitragssätze. Allerdings enthalten sie keine einkommensabhängige Sozialstaffelung. Außerdem beziehen sie sich immer noch auf das frühere Modell der "Regelbetreuung" (30-stündige Betreuung mit einer Unterbrechung am Mittag). Daher können die genannten Tarife nicht 1:1 mit den örtlichen Beitragssätzen verglichen werden. Die größte zeitliche Übereinstimmung besteht mit den Tarifmodellen U3-VÖ1 und Ü3-RB. Lt. Empfehlung ist bei durchgehenden Öffnungszeiten von 6 Stunden ein Zuschlag von bis zu 25 % gerechtfertigt. Auf dieser Vergleichsbasis kommt man zu einem differenzierten Ergebnis. Für Ein- und Zweikindfamilien liegen die U3-Gebührensätze in allen Einkommensstufen sogar noch unter dem empfohlenen Beitragssatz, die Ü3-Gebührensätze bis zur Einkommensstufe 7 (bis 66.000 € Jahreseinkommen). Anders verhält es sich bei den Tarifen für Familien mit drei und mehr Kindern. Hier sieht die Verbändeempfehlung deutlich höhere Ermäßigungen vor. Dies wurde bei Einführung des geltenden Tarifmodells auch von Seiten der Elternvertretungen jedoch nicht als geboten angesehen. Die Einkommenssituation und Familiengröße sollten bei der Ermäßigung in etwa gleichrangig berücksichtigt werden. Daher liegen Familien mit vier Kindern nur in der untersten Einkommensstufe annähernd im Bereich der Verbändeempfehlung (ermäßigt auf ca. ein Viertel des Regelbeitrags). In der obersten Einkommensstufe ist ihr Elternbeitrag (bei gleicher Leistung) dagegen nur auf etwa die Hälfte ermäßigt. Heruntergerechnet auf eine geleistete Betreuungsstunde kommen aber auch sie noch auf sehr maßvolle Preise: die U3-Betreuung kostet weniger als 2 €/Std., die Ü3-Betreuung liegt sogar knapp unter 1 €/Std. Für Einkindfamilien verdoppeln sich diese Werte in der höchsten Einkommensstufe. Auch dies ist aus Sicht der Verwaltung immer noch ein kleiner Bruchteil des erhaltenen Gegenwerts. Wie sich die vorgeschlagenen Beitragssätze für die Familien (brutto) auswirken, ist den beispielhaften Berechnungen in der Anlage zu entnehmen.

gez.

Andrea Kettner/Markus Hillenbrand